

ANALYSE und AUSWERTUNG

[IG_K-LG_23148]

des

schriftlichen Urteils

zur mündlichen Verhandlung

vom 19.10.2022

förmlich zugestellt am 09.11.2022

[IG_K-LG_23123]

der **Berufungsklage 4 vom 20.04.2022** (Az L 12 KR 180/22),
vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts

Parameter in diesem Rechtsstreit (siehe [IG_K-LG_23150] TF Kap. III.2 und III.3)

Kläger: Dr. Arnd Rüter (natürliche Person)
Beklagte: Krankenkasse AOK Bayern (juristische Person)
hauptamtlicher Vorstand und rechtliche Vertreter der AOK Bayern derzeit: Dr. Irmgard Stippler (Vorsitzende), Stephan Abele.

Rechtsverhältnis: Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten.

Zitat aus [IG_K-SG_23400]: „Klage [...] **wegen** bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.“

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“

Nachweis Rechtsverhältnis: **Bescheide** vom 21.01.2017 [IG_K-KK_2360]

Zitat aus [IG_K-SG_23400]: „Der Kläger erhebt gegen den Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017 mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017“

kein vollständiges Vorverfahren: [IG_K-KK_2360] - [IG_K-KK_2363]

02.02.2017 **Widerspruch** Kläger [IG_K-KK_2361], 12.05.2020 **Widerspruchsbescheid** Beklagte [IG_K-KK_2363]

Streitgegenstand: Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger

Gerichte:

1. Instanz: Sozialgericht München, 17. Kammer, Vorsitzende: **Richterin** Wagner-Kürn

Klageerhebung: 01.04.2020 [IG_K-SG_23400]

Begründung Klageerhebung: [IG_K-SG_23403]

Klagebegründung: 10.06.2020 [IG_K-SG_23403]

Aktenzeichen Gericht: S 17 KR 386/20

Aktenzeichen Kläger: [IG_K-SG_23400] bis [IG_K-SG_23430]

2. Instanz: Bayerisches Landessozialgericht, 12. Senat, Vorsitzender: Richter Dr. Hesral

Berufungsklageerhebung: 20.04.2022 [IG_K-LG_23100]

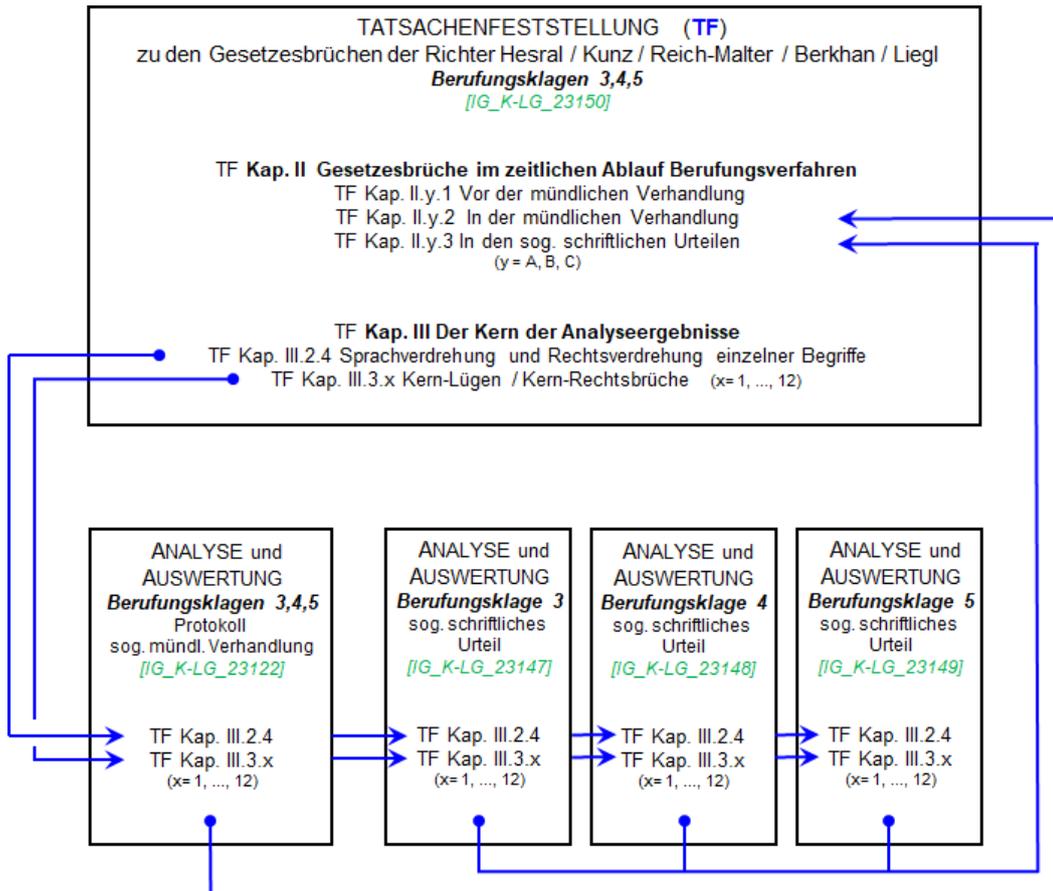
Begründung Klageerhebung: [IG_K-LG_23100]

Berufungsklagebegründung: = [IG_K-SG_23403]

Aktenzeichen Gericht: L 12 KR 180/22

Aktenzeichen Kläger: [IG_K-LG_23100] bis [IG_K-LG_23119], [IG_K-LG_23115], [IG_K-LG_23120] ff

Zusammenhang zwischen der TATSACHENFESTSTELLUNG und den ANALYSEN und AUSWERTUNGEN



Die Analyseergebnisse und Auswertungen des Berufungsklägers erfolgen mit Bezugnahmen auf „TF Kap. III.2.4“ und „TF Kap. III.3.x“ („TF“ steht für **Tatsachenfeststellung** und verweist auf angegebene Kap. im Dokument [IG_K-LG_23150]). Da die Richter am laufenden Band immer die gleichen Behauptungen (Sprachverdrehungen/Rechtsverdrehungen oder Kern-Lügen/Rechtsbrüche) von sich geben, kann das meiste durch einmalige Analyse im zentralen Dokument (TF) und Referenzierung darauf abgehandelt werden, damit hier der Dokumentenumfang nicht vollends ausfunkt. Man kann auch (nur leicht überspitzt) sagen, sie machen den Mund auf oder schreiben einen Satz und es kommen zwanghaft Lügen oder/und Gesetzesbrüche heraus (siehe TF Kap. III.1, III.2, III.3).

↓

Randnummer (frei vergeben für das gesamte sogenannte schriftliche Urteil), (extern als 4-RnXXX)

↓

Texte des sogenannten schriftlichen Urteils (vollständig übernommen aus dem sog. schriftlichen Urteil [IG_K-LG_23123])

Die Hervorhebungen stammen vom Berufungskläger und Kommentator

- Textteile oder Worte **in blauer Schrift und grauer Texthinterlegung:**
Begriffe die entweder fortlaufend sprach-/rechtsverdrehen werden oder **Textteile oder Worte** die auf Kern-Lügen/Kern-Rechtsbrüche hinweisen.
- Textteile mit gelber Texthinterlegung: Textteile, die in ihrer inhaltlichen Aussage nicht zu fassen sind, weil sie wesentliche juristische **Begriffe** enthalten, die fortlaufend sprach-/rechtsverdrehen werden.
- Worte **in grüner Texthinterlegung:** Belegen die Verwendung des Konjunktiv im **Tatbestand**, also die Darstellung des dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalts wird, wie er sich dem Gericht nach der letzten mündlichen Verhandlung präsentiert ... **könnten also lauter Lügen als Sachverhalt dargestellt worden sein.**

↓

Rn001

Beglaubigte Abschrift

Die vom Gericht übersandte „**beglaubigte Abschrift**“ des sogenannten „Urteils“ ist keine Kopie in Papierform, denn sie ist nicht von den Richtern unterschrieben (§ 134 Abs. 1 SGG). Das Dokument ist der Ausdruck eines elektronisch abgelegten „Urteils“, es ist zwar mit Geschäftssiegel (siehe Rn139) aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (§ 137 SGG und § 317 ZPO). Das übersandte angebliche „Urteil“ ist allein schon aus diesem Grund **rechtsungültig**
Verfahrensfehler: Bruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG**

Rn002

L 12 KR 180/22
S 17 KR 386/20

Rn003

BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

in dem **Rechtsstreit**

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Rechtsstreit**

Rn004

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- **Kläger und Berufungskläger** -

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München - ZE25MC020 -
- **Beklagte und Berufungsbeklagte** -

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Beigeladen

AOK Bayern - Pflegekasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München
- **Beigeladene** -

Rn005

Der 12. **Senat** des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in München

Rn006

am 19. Oktober 2022

Rn007

durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Hesral, die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Kunz und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Dr. Reich-Malter sowie die **ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl**

Rn008

für Recht erkannt:

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) **kein gesetzliches Berufungsgericht**

Verfahrensfehler: Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

Rn009

- I. Die **Berufung** des Klägers gegen den **Gerichtsbescheid** des Sozialgerichts München vom 17.03.2022, S 17 KR 386/20, wird **zurückgewiesen**.
- II. Die **außergerichtlichen Kosten** des Klägers sind nicht zu erstatten.
- III. **Die Revision wird nicht zugelassen**.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 **Gerichtsbescheid oder Gerichtsbescheid**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Verfahrensfehler: (1x) Rechtsbruch von § 144 (2) Nr. 3, (3) SGG

Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.6) **Unzulässigkeit der Revision**
Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG
Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Der Urteilsspruch besteht aus 3 Punkten, von denen zwei (römisch I und III) durch die Richter des 12. „Senats“ begangene **Rechtsbeugung/Verbrechen** sind.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.12) **Hochverrat, Bruch der EMRK, kriminelle Orgie ohne Rechtskraft**
Straftat: Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG
EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Beginn Tatbestand:

der dem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt wird so dargestellt, wie er sich dem Gericht nach der letzten mündlichen Verhandlung präsentiert

Rn010

T a t b e s t a n d :

Rn011 *Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte zu Recht auf einmalige an den Kläger **ausgezahlte Leistungen** aus drei Kapitallebensversicherungen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben hat.*

Der Versicherer der Kapitallebensversicherung **leistet** nach Ablauf der Versicherungszeit nichts, er zahlt nur das angesparte Eigentum des Versicherten aus (**Lüge**).

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) **staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn012 *Der am 11.04.1950 geborene Kläger ist bei der Beklagten seit 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert und bei der Beigeladenen pflegeversichert. Er bezieht seit 01.12.2014 eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund.*

Rn013 *1. Die Allianz Lebensversicherungs-AG hatte die Beklagte über **Kapitalzahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung** an den Kläger in Höhe von 39.404,17 Euro zum 01.02.2015 und in Höhe von weiteren 62.325,86 Euro zum 01.11.2015 informiert.*

Die Beklagte weigert seit 2015 den Beweis für diese Behauptung zu erbringen. Somit ist weiterhin offen, ob nur die Verantwortlichen der Beklagten seit 2015 **lügen** oder ob auch die Verantwortlichen der Allianz Lebensversicherungs-AG in 2015 **gelogen haben**.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) **staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn014 *a. Mit **Bescheid** vom 28.01.2015 teilte die Beklagte dem Kläger auch im Namen der Pflegekasse mit, dass die **Kapitalleistung** von 39.404,17 Euro der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliege.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn015 *Der Betrag für die Beitragsberechnung werde ab dem 01.02.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 328,37 Euro. Der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage insgesamt 58,62 Euro.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn016 *Der Bescheid erging auch im Namen der Beigeladenen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Bescheid*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn017 *Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte auch im Namen der Pflegekasse mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 unter Hinweis auf die Regelungen der §§ 237, 229 Abs.1 S.1 Nr.5, S.3 SGB V, 57 Abs.1 S.1 SGB XI zurück.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn018 *Die Beklagte sei von der Allianz Lebensversicherung AG per Datensatz über die Auszahlung einer Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung am 01.02.2015 informiert worden.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn019 *Unmaßgeblich sei, welche Verwendung die fälligen Auszahlungsbeträge fänden.*

Rn020 *Gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 hat der Kläger am 27.04.2015 beim Sozialgericht München (SG) Klage erhoben. Die Klage gegen die Beklagte wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482/15 geführt, die Klage gegen die Pflegekasse unter dem Aktenzeichen S 2 P 159/15.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Klage, Aktenzeichen*

Rn021 *Mit Bescheid vom 30.10.2015 teilte die Beklagte dem Kläger auch im Namen der Pflegekasse mit, dass die Kapitalleistung von 62.325,86 Euro der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliege.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Bescheid*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn022 *Der Betrag für die Beitragsberechnung werde ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 519,38 Euro. Die Einkünfte beliefen sich damit auf 847,75 Euro, der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage daher insgesamt 151,32 Euro.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn023 *Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 zurück.*

Rn024 *Dagegen hat der Kläger am 21.02.2016 **Klage** beim SG erhoben, die gegen die Beklagte unter dem **Aktenzeichen** S 2 KR 267/16, gegen die Pflegekasse unter dem **Aktenzeichen** S 2 P 74/16 geführt wurde.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Klage, Aktenzeichen**

Rn025 *Den vom Gericht vorgeschlagenen Unterwerfungsvergleich zum **Aktenzeichen** S 2 P 74/16 lehnte der Kläger ab.
Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 06.07.2017 die **Rechtssachen** S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15 und S 2 KR 267/16 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die **Klagen** abgewiesen. **Das Verfahren** S 2 P 74/16 hat es (irrtümlicherweise) als erledigt angesehen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren (Rechtssachen), Klagen, Aktenzeichen**

„**Das Verfahren** S 2 P 74/16 hat es (irrtümlicherweise) als erledigt angesehen.“

Das ist eine **Lüge**; der Richter Lillig von der 2. Kammer des SG München hat am 04.04.2016 bewusst unwahr die Annahme des gerichtlichen Unterwerfungsvergleichsvorschlags an die Parteien verkündet (**3. Rechtsbeugung** durch **Richter Lillig**; [SG17]).

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) **Verdopplung von Klagen/Verfahren**

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

Rn026 *b. Mit **Bescheid** vom 21.01.2017 hat die Beklagte (zugleich für die Pflegekasse) die Beiträge ab dem 01.01.2017 auch unter Berücksichtigung der Leistungen aus den **Kapitallebensversicherungen** festgesetzt. Den hiergegen erhobenen Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 zurückgewiesen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) **staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn027 *Der **Bescheid** ist **Gegenstand des Berufungsverfahrens** L 4 568/17, L 12 KR 179/22 sowie L 12 KR 180/22.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand (Gegenstand des Berufungsverfahrens), Bescheid, Berufung, Verfahren (Berufungsverfahren)**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn028 *c. Mit [Bescheid](#) vom 29.01.2019 hat die Beklagte (zugleich für die Pflegekasse) die Beiträge ab dem 01.01.2019 auf 158,96 Euro festgesetzt.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn029 *Den hiergegen gerichteten Widerspruch hat der Kläger damit begründet, bis [heute](#) gebe es keine einzige gesetzeskonforme, rechtlich wirksame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verbeitragung von privaten Sparerlösen.*

Rn030 *Die Bearbeitung seiner Verfassungsbeschwerde durch den 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts [stehe noch aus](#).*

Rn031 *Nachweislich [sien](#) Sparerlöse aus privater Altersvorsorge rechtsbeugend und verfassungswidrig in Versorgungsbezüge umdefiniert worden. § 229 SGB V [erlaube](#) lediglich die Verbeitragung von einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 des BetrAVG erfüllen.*

Die Richter des Bayer.LSG haben offensichtlich eine besonders „lange Leitung“; die „[noch ausstehende](#)“ Verfassungsbeschwerde wurde am 18.05.2017 (vor 5 Jahren !!) vom damaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Kirchhof unter Aufbietung all seiner Fähigkeiten mit einer Begründung, einer speziell für diese Verfassungsbeschwerde verfassten Extra-Presseerklärung und der Begehung von Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. §12 StGB), Bruch von §§ 13, 14 des Verfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) und der Begehung von Verfassungsbrüchen (Art. 97 (1), 103 (1) GG) nicht angenommen ([\[IG_K-VG_2301\]](#) bis [\[IG_K-VG_2329\]](#), insbes. [\[IG_K-VG_2317\]](#)), alles auch unter [\[IG_S10\] 20200301 „Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz -Teil III Das Verfassungsgericht“](#) nachzulesen, also in der hier dem Gericht vorgelegten vollständigen Klagebegründung bzw. **Berufungsklagebegründung**.

Rn029-Rn031 ist ein **sehr unanständiges „Zitieren“** des Schreibens des Klägers vom 03.02.2019 an die beiden Vorstände der AOK Bayern (Stippler, Räder) ([\[IG_K-KK_2331\]](#)), der Brief schwelgt nicht in einer [heute](#) historischen Verfassungsbeschwerde, sondern endet wie folgt:

„Nachweislich wurden Sparerlöse aus privater Altersvorsorge (Kapitallebensversicherungen - 3. Säule Private Altersvorsorge) rechtsbeugend und verfassungswidrig in Versorgungsbezüge (Betriebsrenten - 2. Säule betriebliche Altersversorgung) umdefiniert. Die AOK beruft sich dabei auf die Neufassung des § 229 SGB V mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG). Sowohl die Altfassung als auch die Neufassung des § 229 SGB V erlaubt lediglich die Verbeitragung von einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 des BetrAVG erfüllen.

Die AOK führt also mit unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen durch. Dies dürfte den Straftatbestand „**Betrug**“ nach **§ 263 StGB** erfüllen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass hier kein Einzelfall vorliegt, dürften die Bedingungen nach StGB § 263 Abs. 3 Nr. 2 für einen „**besonders schweren Fall**“ erfüllt sein, welcher mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet wird. Das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem.

Sollten Sie nicht entsprechend § 44 SGB X diesen Beitragsbescheid und alle weiteren bereits erhaltenen Beitragsbescheide zur Verbeitragung meiner privaten Sparerlöse als rechtswidrige Verwaltungsakte rückgängig machen, werde ich Sie persönlich zur Verantwortung ziehen.“

Dass es noch nicht zu deren angekündigter Verurteilung gekommen ist, liegt ausschließlich daran, dass die Staatsanwälte jeglicher Laufbahnstufen im Verantwortungsbereich des Generalstaatsanwaltes Reinhard Röttle der Generalstaatsanwaltschaft München sich mit massiver Missachtung der Strafprozessordnung und der Begehung von Rechtsbeugung/Verbrechen, Strafvereitelung im Amt und Verfassungsbruch beschäftigen ([\[IG_K-JU_23xx\]](#), [\[IG_K-JU_27xx\]](#), insbes. [\[IG_K-JU_2305\]](#), [\[IG_K-JU_2747\]](#), [\[IG_K-JU_2749\]](#); alles auch unter [\[IG_S13\] 20210926 „Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte“](#) nachzulesen, also in der hier dem Gericht vorgelegten vollständigen Klagebegründung bzw. **Berufungsklagebegründung**.

Rn032 *Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019 zurückgewiesen. Mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004 [sien](#) alle [Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung](#) der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen, bei der Beurteilung der Beitragspflicht sei dabei vom*

Versicherungsfall (Ablauf der Direktversicherung) auszugehen. Auf die seit 01.01.2004 geltende Fassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V werde hingewiesen. Es sei daher von einem Versorgungsbezug in Höhe von monatlich 847,75 Euro auszugehen.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn033 *d. Die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts München vom 06.07.2017 hat das Bayer: Landessozialgericht (BayLSG) mit Urteil vom 21.11.2019 (Az. L 4 KR 568/17) zurückgewiesen. Gegenstand des Verfahrens seien die ursprünglichen Verfahren S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16 und S 2 P 159/15.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des Verfahrens), Berufung, Verfahren

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage
Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) Unterstellung Streitgegenstand
Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn034 *Das Verfahren S 2 P 74/16 sei nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens und könne nur am SG weitergeführt werden.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des Berufungsverfahrens), Berufung, Verfahren (Berufungsverfahren)

Das Verfahren S 2 P 74/16 sei ...

Wenn dem so ist (die Klage wurde am 22.02.2016 eingereicht) wieviel Jahrzehnte wollen wir dem SG München noch geben, bis es diese „anhängige Klage“ mal bearbeitet ?

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage
Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) Unterstellung Streitgegenstand
Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) Verdopplung von Klagen/Verfahren
Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

Rn035 *Im Übrigen seien nach § 96 Abs. 1 SGG Streitgegenstand die zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheide soweit diese die Festsetzung von Krankenversicherungsbeiträgen zum Inhalt hätten. Diese Bescheide ersetzen den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden Beitragsbescheid mit Wirkung ab dem jeweils angegebenen Datum. Soweit die Bescheide nach Einlegung der Berufung am 06.09.2017 ergangen seien, habe der Senat über eine Klage zu entscheiden, nicht über eine Berufung. Soweit in den zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheiden auch die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung geregelt sei, hätten diese nicht Gegenstand des Verfahrens werden können, weil das ursprüngliche, die Beitragserhebung für die Pflegeversicherung betreffende Verfahren S 2 P 74/16 vom SG als erledigt angesehen und auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sei der Mahnbescheid vom 24.06.2019 geworden.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des Verfahrens, Gegenstand des Berufungsverfahrens), Bescheid (Beitragsbescheid, Änderungsbescheid, Mahnbescheid), Berufung, Verfahren (Berufungsverfahren), Klage

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid

<u>Verfahrensfehler:</u>	keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
<u>Straftat:</u>	Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
<u>Straftat:</u>	Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage	
<u>Verfahrensfehler:</u>	Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG
<u>Straftat:</u>	Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) Unterstellung Streitgegenstand	
<u>Verfahrensfehler:</u>	(3x) Bruch § 54 SGG
<u>Straftat:</u>	(3x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
„habe der Senat über eine Klage zu entscheiden“	
Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) kein gesetzliches Berufungsgericht	
<u>Verfahrensfehler:</u>	Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG
<u>Verfassungsbruch:</u>	grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

Rn036 *Inhaltlich habe das Sozialgericht zutreffend festgestellt, dass die erfolgten Kapitalauszahlungen aus den drei bei der Allianz AG abgeschlossenen Lebensversicherungen als der Rente vergleichbare Einnahme im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V angesehen und die Beiträge entsprechend zurecht erhoben wurden.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch	
<u>Verfahrensfehler:</u>	keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
	Bruch von § 229 SGB V
<u>Straftaten:</u>	Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
<u>Verfassungsbruch:</u>	Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn037 *Das Urteil des BayLSG vom 21.11.2019, L 4 KR 568/17, ist rechtskräftig geworden, nachdem der Kläger gegenüber dem Bundessozialgericht erklärt hatte, eine vom BayLSG angenommene Nichtzulassungsbeschwerde (B 12 KR 24/20 B) nicht eingelegt zu haben und auch nicht führen zu wollen.*

Rn038 *Das Klageverfahren S P 74/16 ist weiterhin beim Sozialgericht München anhängig.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Verfahren \(Klageverfahren\)](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) Verdopplung von Klagen/Verfahren	
<u>Verfahrensfehler:</u>	Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

Rn039 *In der Folgezeit ergingen weitere Änderungsbescheide, die Gegenstand des Verfahrens L 12 KR 179/22 sind.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Verfahren](#)

Rn040 *2. Am 03.04.2020 hat der Kläger zum Sozialgericht München die diesem [Berufungsverfahren](#) zugrundeliegende [Klage](#) (S 17 KR 386/20) zunächst gegen den [Beitragsbescheid](#) vom 21.01.2017 erhoben. Die Beklagte weigere sich, ein ordnungsgemäßes Vorverfahren durchzuführen, obwohl er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe. Die Beklagte wies den Widerspruch sodann mit [Widerspruchsbescheid](#) vom 12.05.2020 zurück.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid \(Beitragsbescheid\), Klage](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid	
<u>Verfahrensfehler:</u>	keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
<u>Straftat:</u>	Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
<u>Straftat:</u>	Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn041 *Als Begründung für die Klage wiederholt der Kläger seine bereits im Verfahren S 17 KR 2046/19 vorgebrachten Argumente. Die Beklagte verbeitrage Privateigentum, besitze dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.*

Rn042 *Er sei ohne Unterbrechung vom 01.01.1984 bis zum Beginn der Rente am 01.12.2014 bei der Softlab GmbH bzw. bei deren jeweiligen Rechtsnachfolgern cirquent gmbh und NTTData Deutschland GmbH beschäftigt gewesen. Der erste Arbeitsvertrag vom 01.01.1984 und die*

jeweiligen Ergänzungen vom 01.10.1989 und 01.01.1998 sowie der Altersteilzeitvertrag vom 18.11.2009 wurden vorgelegt. Es **gebe** keinerlei Bezug zu den drei Kapitallebensversicherungen des Klägers. Aus der ebenfalls zur Klageakte gereichten „Information über die betriebliche Altersversorgung der Firma Softlab“ vom 31.03.1981 **ergebe** sich, dass die Softlab GmbH auf das Leben der Mitarbeiter Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall mit Einschluss einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abschließe. Die betriebliche Altersvorsorge **werde** als Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer angemessenen Eigenvorsorge eingerichtet. Maßgebend für die Höhe der Versicherungssumme **sei** die Laufdauer der Versicherung und die Höhe der Beitragszahlung entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Softlab-Laufbahnstufe. Damit **sei** der direkte Bezug zur Dauer der Arbeitsleistung des Angestellten und deren Auswirkung auf den Firmengewinn geregelt. Damit **sei** weiterhin klar, dass die Bezahlung der drei Kapitallebensversicherungen ein zusätzliches Arbeitsentgelt darstelle. Die Prämien an die Allianz Lebensversicherung-AG **seien** weder durch Entgeltumwandlung aus dem Brutto- noch aus dem Nettogehalt bestritten worden.

Rn043 Die Kapitallebensversicherungen des Klägers **seien** drei an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherungen.

Rn044 Die Neufassung des § 229 SGB V **erlaube** lediglich die Verbeitragung von einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllen.

Rn045 Die Beklagte **führe** also mit unwahren Behauptungen die Vorbeitragung von privatem Vermögen durch.

(Rn042): Diese Weisheiten stammen aus der Seite 1 der Klagebegründung, „Kap. 1.1 Abgeschlossene Versicherungen“; die weiteren 31 Seiten von [\[IG_K-SG_23403\]](#) ignoriert.

(Rn041-Rn045): Die vollständige Klagebegründung/Berufungsklagebegründung inkludiert allerdings sämtliche Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> (siehe [\[IG_K-SG_23403\]](#) Anlage). Die Richter haben also von ca. 900 Beweisdokumenten auf ca. 12.500 Seiten nicht einmal 1 Seite mit unwesentlichem, einleitendem Text zur Kenntnis genommen. Das ist ganz offene Rechtsverweigerung durch das Bayer.LSG.

Art 103 (1) GG „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 103 (1) GG

EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Rn046 Neben der Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit der genannten **Bescheide** machte der Kläger verschiedene **Verfahrensverstöße** geltend.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Rn047 Er bezweifelte zum einen die Prozessfähigkeit der Beklagten und weigerte sich, die dem Gericht mitgeteilte **Generalterminsvollmacht** vom 05.12.2017 für die Mitarbeiterin der Beklagten Frau L. zu akzeptieren.

Rn048 Er verwarhte sich zudem gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid und forderte die Durchführung einer **mündlichen Verhandlung, auf die er wegen des Prinzips der Mündlichkeit Anspruch** habe.

Anmerkung zu Rn047: Niemand bei der AOK Bayern weiß, auch die beiden Vorstände nicht, was eine „**Generalterminsvollmacht**“ sein soll und welche Vollmachten damit übertragen werden; außer der amtsnaßenden Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern Direktion München Birgitta Lang.

Anmerkung zu Rn048: Auf eine mündliche Verhandlung hat der Kläger nicht wegen eines Prinzips der Mündlichkeit Anspruch, sondern wegen der Gültigkeit der Gesetze (§ 128 (2) ZPO, § 105 (3) SGG); und diese gelten auch für Richter des Bayer.LSG.

(zu Rn047-Rn048):

Diese beiden Absätze sind die ganze „Ausbeute“ aus dem Schriftverkehr zwischen 17. Kammer des SG München und Kläger ([IG_K-SG_23400] bis [IG_K-SG_23428]) und zwischen 12. Senat des Bayer.LSG und Berufungskläger ([IG_K-LG_23100] bis [IG_K-LG_23119])

Das bestätigt die ganz offen zur Schau getragene Rechtsverweigerung durch das SG München und das Bayer.LSG.

Art 103 (1) GG „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 103 (1) GG

EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Rn049

Der Kläger reichte zudem **umfangreiche Ausführungen zu vermeintlichen Rechtsverstößen - im Wesentlichen strafrechtlicher Art - durch die Kammervorsitzende des SG sowie Mitarbeiter der Beklagten und des BayLSG zu den Akten.** Auf den Inhalt dieser Schreiben wird verwiesen.

(zu Rn049)

Es geht in der Erklärung des Berufungsklägers nicht um vermeintliche Rechtsverstöße im Wesentlichen strafrechtlicher Art durch die Kammervorsitzende des SG, diese kommt in der Erklärung gar nicht vor, dies ist also eine **Lüge** ([IG_K-LG_23120]).

Es geht in der Erklärung des Berufungsklägers auch **nicht um vermeintliche** Rechtsverstöße im Wesentlichen strafrechtlicher Art durch die Mitarbeiter der Beklagten und des BayLSG (**Lüge**), sondern es geht um

die bewiesenen Straftaten der juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern (Teil I die Beklagte)

- **Vorstände:** Dr. Helmut Platzer, Dr. Irmgard Stippler, Hubertus Råde, Stephan Abele
- **Widerspruchsausschuss:** Claus Herrmann, Dr. Peter Umfug, Stefan Motsch, Sebastian Lechner, Daniel Fritsch, Arnold Stimpfl, Simone Burger
- **Justiziere der AOK aus dem Bereich „Recht“:** u.a. Anna Limpert, Kathrin Matybe

Sie haben in den 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22

- **die 3 Kapitallebensversicherungsverträge** (Hauptbeweismittel) **vollständig ignoriert** (TF Kap. I.1)
- **den Regelungsgehalt des von ihnen zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet** (TF Kap. I.2)
- **die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet** (TF Kap. I.4)

Stattdessen nehmen sie weiterhin teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen,

und berufen sich auf die betrügerischen Vorstände der Kapitallebensversicherer (hier der Allianz Lebensversicherungs-AG), die als Gegenleistung für ihre Teilnahme an diesem staatlich organisierten Betrug ihre (unter Wegschauen von BaFin und Finanzminister) auch noch zusätzlich auf eigene Rechnung betrügen durften,

womit Sie, die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern (sie betrügen ja alle ihre Kunden mit Kapitallebensversicherungen)

- **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)**
- **Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)**
- **Erpressung (§ 253 StGB)**
- (und wenn sich's ergibt) **Anstiftung zum Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 (2) Nr.2 StGB)** (der Versuch ist strafbar)

begehen.

und es geht um

die beweisbaren Straftaten der Richter des Bayer. Landessozialgerichts (Teil II die Beklagte), die sie begehen würden, wenn sie sich nicht zu einer gesetzeskonformen Rechtsprechung aufraffen können.

Inzwischen wissen wir, sie wollen lieber Verbrechen begehen und, damit nicht wieder unkonkret auf etwas Unbekanntes verwiesen werden muss, sind ihre begangenen und bewiesenen Straftaten in TF Kap. 1 beschrieben (durch minimale Modifikation der damaligen Erklärung).

Dieses „Auf den Inhalt dieser Schreiben wird verwiesen“ ist alles, was die Richter aus einer ganz wesentlichen 17 seitigen in der mündlichen Verhandlung verlesenen und wörtlich zu Protokoll gegebenen Erklärung des

Berufungsklägers unter dem „Tatbestand“ unterbringen, in welchem das „**streitige Klägervorbringen**“ einen bedeutenden Punkt ausmachen soll (siehe TF Kap. II.4.1)

Deutlicher kann man nicht die ganz offen zur Schau getragene Rechtsverweigerung durch das SG München und das Bayer.LSG zum Ausdruck bringen:

Art 103 (1) GG „**Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.**“

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 103 (1) GG

EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Rn050 Das Sozialgericht hat die **Klage** mit **Gerichtsbescheid** vom 17.03.2022 abgewiesen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Klage**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn051 Die Entscheidung, ob durch **Gerichtsbescheid** entschieden wird, **stehe** im Ermessen des Sozialgerichts und **bedürfe** nicht der Zustimmung der Beteiligten.

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn052 Ein Mangel der Vollmacht für die Beklagte nach § 73 Abs. 6 S. 5 SGG **liege** angesichts der bei Gericht hinterlegten **Generalterminevollmacht der Vertreterin der Beklagten** offensichtlich nicht vor.

Siehe auch Rn047

Anmerkung: Niemand bei der AOK Bayern, auch die beiden Vorstände nicht, weiß was eine „**Generalterminevollmacht**“ sein soll und welche Vollmachten damit vom wem an wen übertragen werden; außer der amtsanmaßenden Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern Direktion München Birgitta Lang.

Verfahrensfehler: Bruch von § 56 ZPO und

Straftat: Beihilfe zu und Begünstigung (§ 257 StGB) von Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

Rn053 Die **Klage** sei bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge wegen **doppelter Rechtshängigkeit** unzulässig.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Klage**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) **Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit**

Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn054 Nach § 96 SGG **werde** ein neuer Verwaltungsakt nur dann **Gegenstand des Klageverfahrens**, wenn er nach Erlass des **Widerspruchsbescheids** ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand, (Gegenstand des Klageverfahrens)**

Rn055 **Würden** durch neue **Bescheide** die auf eine Kapitalleistung erhobenen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung jeweils neu festgesetzt und damit frühere Beitragserhebungen im Sinne dieser Vorschrift abgeändert, **würden** diese gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens (Klein in Schlegel/Voelzke, juris-PK- SGG, § 96 SGG, Rn. 591, 1. Auflage, Stand 03.01.2011 unter Bezugnahme- auf BSG vom 08.10.2019, B 12 KR 22/19 R, Rn. 12).

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid**

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. (<https://www.ig-gmg->

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [IG_S06]_20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. (usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn056 Der **Beitragsbescheid** vom 21.01.2017 sei nach Erlass des **Widerspruchsbescheids** vom 27.03.2015 (**Streitgegenstand des Verfahrens** S 2 KR 482/15 bzw. S 2 P 159/15) bzw. des **Widerspruchsbescheids** vom 29.01.2016 (**Streitgegenstand des Verfahrens** S 2 KR 267/16 bzw. S 2 P 74/16) ergangen und gemäß § 96 SGG **Gegenstand des Verfahrens** geworden, über das das Sozialgericht nach Verbindung am 06.07.2017 durch Urteil entschieden habe.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand**, (**Streitgegenstand des Verfahrens**, **Gegenstand des Verfahrens**), **Bescheid** (**Beitragsbescheid**), **Verfahren**, **Klage**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) **Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit**

Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn057 Der neue Verwaltungsakt werde automatisch **Gegenstand des Verfahrens**, ohne dass es einer Prozesshandlung der Beteiligten **bedürfe**, insbesondere **müssten** die Vorschriften über Form und Frist der Klage nicht erfüllt sein. Es handele sich um einen Fall gesetzlicher Klageänderung (**B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., § 96, Rn. 11**).

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand**, (**Gegenstand des Verfahrens**)

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [IG_S06]_20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. (usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn058 Folge dieser gesetzlichen Klageänderung sei, dass die Rechtshängigkeit sich auf den neuen Verwaltungsakt **erstrecke**, eine anderweitige neue Klage sei grundsätzlich wegen des Verbots doppelter Rechtshängigkeit unzulässig (§ 202 SGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 2 GVG) (**B. Schmidt, a.a.O., § 96 Rn. 11c unter Bezugnahme auf BSG vom 26.04.2016, B 2 U 13/14 R**). Ein dennoch erhobener Widerspruch sei unzulässig und hätte also von der Beklagten als unzulässig verworfen werden müssen.

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher oder die Begründung von „Rechts“entscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht), insbesondere dann, wenn dies Entscheidungen der für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richter des BSG betrifft, ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [IG_S06]_20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. (usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn059 Die nach Erlass des streitgegenständlichen **Widerspruchsbescheids** vom 12.05.2020 ergangenen **Beitragsbescheide** vom 28.01.2021 und 07.01.2022 seien bereits **Gegenstand des Klageverfahrens** mit dem Az. S 17 KR 2046/19 geworden.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Streitgegenstand, \(Gegenstand des Klageverfahrens\), Bescheid \(Beitragsbescheid\)](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn060 *Hilfsweise - also unabhängig von der Unzulässigkeit der erhobenen Klage - werde noch ausgeführt, dass der Bescheid vom 21.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.05.2020, mit welchen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Kapitalleistung in Höhe von monatlich 847,75 Euro berechnet wurden, der geltenden Sach- und Rechtslage entsprechen und nicht zu beanstanden seien.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid \(Beitragsbescheid\)](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn061 *3. Gegen den am 22.03.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am Montag, den 25.04.2022 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung](#)

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 [Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) [nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn062 *Das BayLSG hat dem Kläger von Amts wegen mit Beschluss vom 06.07.2022 Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist gewährt.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung \(Berufungsfrist\)](#)

Rn063 *Nach der Berufungsschrift entsprechen die Anträge und die Begründung denen der Klage.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung \(Berufungsschrift\), Klage, Anträge](#)

Rn064 *Der Kläger und Berufungskläger hat eine kommentierte Abschrift des angegriffenen Gerichtsbescheides übersandt. Der Kläger rügt zunächst Verfahrensfehler. Die übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides sei rechtsungültig, weil nicht unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Zudem habe trotz seiner Forderung regelwidrig keine mündliche Verhandlung stattgefunden, der Gerichtsbescheid gelte daher als nicht ergangen. Zudem mangle es an einer Vollmacht der Vertreterin der Beklagten, dies habe das SG nicht ausreichend geprüft. Eine ausreichende Amtsermittlung habe nicht stattgefunden. Zum Tatbestand des Gerichtsbescheides moniert der Kläger, die Behauptungen der Beklagten würde durch das SG ohne Prüfung des Wahrheitsgehaltes und der Gesetzeskonformität übernommen. Der Tatbestand sei unrichtig dargestellt, es seien die §§ 103, 106, 112 Abs.2 SGG missachtet.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung \(Berufungskläger\)](#)

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache).

Durch die Kommentierung des Gerichtsbescheides wurde dieser nicht zu einem rechtsgültigen Dokument, sondern es wurden lediglich die massenweisen Gesetzesverstöße, insbesondere die Verbrechen der Richterin Wagner-Kürn nachgewiesen.

Mit der Zusendung des kommentierten „Gerichtsbescheides“ wurden die Richter des 12. Senats nicht aufgefordert ihre rechtsbeugenden Schlussfolgerungen daraus zu ziehen (siehe Rn009, Rn058, Rn083, Rn099, Rn113, Rn123, Rn124, Rn132, Rn133, Rn135, Rn137, Rn138, Rn147), sondern sie sollten darauf hingewiesen werden, was bei Verweigerung der Rechtsprechung auch auf sie zukommen würde.

Rn065 *Zu den Entscheidungsgründen trägt der Kläger vor, das BayLSG habe in dem Verfahren L 4 KR 568/17 entgegen seinem ausdrücklichen Willen Bescheide nach § 96 SGG in das Verfahren einbezogen, obwohl er deutlich gemacht habe, dass nicht das Gericht, sondern er als Kläger den Streitgegenstand bestimme. Er habe gemäß § 99 SGG der Klageänderung ausdrücklich widersprochen. Es hätte daher keine Unzulässigkeit der hiesigen Klage behauptet werden dürfen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid, Verfahren, Klage](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn066 *Die Beitragsbescheide seien Betrugsbescheide.*

Rn067 *Auch die Richterin der 1. Instanz habe immer noch nicht begriffen, dass streitig allein die drei Kapitallebensversicherungen seien, die rechtswidrig als Renten der betrieblichen Altersversorgung eingestuft würden. Die dem Gericht vorliegenden Verträge würden das Gegenteil beweisen.*

Rn068 *Mit Schriftsatz vom 18.07.2022 hat der Kläger die Berufungsbegründung um „Tatsachenfeststellungen zu den Taten der Richterin W.-K. zu den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20“ erweitert. Er wiederholt seine bereits im Klageverfahren vorgetragene Rechtsauffassung zu der rechtlichen Einordnung der Kapitallebensversicherungsverträge.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Verfahren \(Klageverfahren\)](#)

Rn069 *Der Kläger moniert zudem die Beiziehung der Akten des BayLSG mit dem Az. L 4 KR 568/17 sowie die des SG. Damit würde der Senat das strafrechtlich relevante Verhalten der Richter des 4. Senats des BayLSG sowie der 2. Kammer des SG kommentarlos übernehmen und fortführen.*

4. Senats des BayLSG sowie der 2. Kammer des SG kommentarlos übernehmen und fortführen.

Der Kläger „moniert“ nicht, sondern der Berufungskläger stellt fest ([JG_K-LG_23113] Pkt. 2), dass eine Beiziehung der Akten bedeutet, dass sämtliche Akten des Verfahrens beigezogen werden, also nicht nur das sogenannte „Urteil“, sondern u.a. auch die Tatsachenfeststellung über die dabei begangenen Gesetzesbrüche und insbesondere der Rechtsbeugungen/Verbrechen des 4. Senats des Bayer.LSG und dass eine Beziehung bedeutet, dass die Richter des 12. Senats Beihilfe zu diesen nachgewiesenen Straftaten leisten (siehe Rn075).

Rn070 *Zudem regte der Vorsitzende an, auch eine Aufhebung des Gerichtsbescheides zu beantragen, da dieser sonst rechtskräftig würde.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Antrag](#)

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 [Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) [nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn071 *Der Kläger wurde vom Vorsitzenden im Verfahren mit dem Az. L 12 KR 179 darauf hingewiesen, dass sinnvollerweise der Berufungsantrag um die Aufhebung des Gerichtsbescheides erweitert werden sollte, um den Eintritt der Rechtskraft zu vermeiden. Der Kläger hat sich eine Einmischung in die von ihm gestellten Anträge verboten.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Antrag](#)

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 [Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid](#)
Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) [nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn072 *Der Kläger [beantragt](#) daher entsprechend der Klageschrift ausdrücklich, den Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2020 aufzuheben sowie entsprechend dem Bescheid - und den zuvor ergangenen - bereits geleistete Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.*

Rn073 *Die Beklagte [beantragt](#), die [Berufung](#) zurückzuweisen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung, Antrag](#)

Rn074 *Die Beklagte hat sich schriftsätzlich nicht geäußert.*

Rn075 *Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigezogene [Verwaltungsakte der Beklagten](#) und die Verfahrensakte beider Instanzen sowie die beigezogenen Akten L 4 KR 568/17, S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15 und S 2 P 74/16, die zum [Gegenstand der mündlichen Verhandlung](#) gemacht wurden, Bezug genommen.*

Die Nutzung der „[Verwaltungsakte der Beklagten](#)“ und die Bezugnahme auf sie, ohne dass diese dem Kläger in Kopie zur Verfügung gestellt wurden, ist gesetzwidrig.

Verfahrensfehler: gesetzwidrige Nutzung von Akten - **§§ 108, 128 (2) SGG**

Die Beziehung der Akten des SG München und des Bayer.LSG aus anderen Verfahren zeigt im Konkreten wie in Deutschland verbotenes Richterrecht zur Rechtsbeugung/Begehung von Verbrechen genutzt wird. Bei Richterrecht ist es unerheblich, ob man sich auf die begangenen Straftaten der „hoch verehrten“ größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit beruft (die Richter des 12. Senats des BSG; siehe auch [Rn065](#), [Rn070](#), [Rn076](#), [Rn081](#), [Rn109](#), [Rn119](#), [Rn134](#), [Rn141](#), [Rn143](#), [Rn144](#), [Rn152](#)), die Straftaten von Kollegen aus dem eigenen Gericht oder gar (wie die Richterin Dr. Reich-Malter) auf die eigenen „Altlasten“.

Die Beziehung der Akten der 2. Kammer des SG München ([S 2 KR 482/15](#), [S 2 KR 267/16](#), [S 2 P 159/15](#), [S 2 P 74/16](#)) bedeutet für die Richter des 12. Senats ([JIG_K-SG_065](#))

Beihilfe (§ 27 StGB)

§ 27 Beihilfe StGB

(1) *Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.*

(2) *Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. [...].“*

zu folgenden Straftaten begehen würden, mindestens ([JIG_K-LG_23119](#)):

- **4 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)**

Zur Beziehung der Akten des 4. Senats des Bayer.LSG ([L 4 KR 568/17](#)) Zitat aus [JIG_K-LG_23117](#):

Ihre Mitteilung vom 06.10.2022, „dass das Verfahren L 4 KR 568/17 zu den Verfahren L 12 KR 179/22 und L 12 KR 180/22 beigezogen wurde“, habe ich am 08.10.2022 erhalten.

Bis zum 05.10.2022 hat also das Bayer. Landessozialgericht zur Beweiserhebung zwar Akten der Beklagten und Akten des Sozialgerichts München (Az. S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20) „beigezogen“, aber keinerlei Akten des LSG ([JIG_K-LG_23115](#), [JIG_K-LG_23211](#)). Am 06.10.2022 hat der 12. Senat des Bayer. LSG nun mitgeteilt, dass er zu seiner **Beweiserhebung** zwar weiterhin keine selbst produzierten Akten, also durch eigene **Amtsermittlungen** erzeugte Akten verwendet, dass aber von seinen Richtern stattdessen „**das Verfahren L 4 KR 568/17“ zu den Verfahren L 12 KR 179/22 und L 12 KR 180/22 beigezogen wurde**“. Wie können die Richter ein Verfahren beziehen, doch wohl nur indem sie die Akten des Verfahrens L 4 KR 568/17 beziehen. Die Akten des Verfahrens L 4 KR 568/17 bestehen aber nicht nur aus einem schriftlichen „sogenannten“ Urteil zur mündlichen Verhandlung am 21.11.2019 ([JIG_K-LG_23036](#)), sondern aus der Gesamtheit der Akten zu diesem Verfahren. D.h. die Verfahrensakte bestehen, soweit der Kläger es wissen kann, mindestens aus den Verfahrensakten LSG21 bis LSG43 bzw. [JIG_K-LG_23021](#) bis [JIG_K-LG_23043](#) (siehe Liste der Dokumente im Anhang); also auch aus der zum Verfahren gehörenden **Tatsachenfeststellung** über die in diesem Verfahren festgestellten Gesetzesbrüche des Vorsitzenden Richters Dr. Dürschke, der Richterinnen Henrich und Dr. Reich-Malter und der ehrenamtlichen Richter Schärfl und Grundler ([JIG_K-LG_23041](#)). Und es gehört auch dazu der grandios misslungene Versuch des Vors. Richters Dürschke diese Tatsachenfeststellung durch eine, offensichtlich auf Anraten der Richterin und Berichterstatterin Bergner vom 12. Senat des Bundessozialgerichts in

Kassel, frei erfundene Beschwerde ungeschehen zu machen ([\[IG_K-LG_23042\]](#), [\[IG_K-LG_23043\]](#)). Zu dieser Tatsachenfeststellung über die von den beteiligten Richtern mindestens begangenen 39 Gesetzesbrüche von SGG und ZPO (Verfahrensfehler), eine Nötigung, 115 Rechtsbeugungen/Verbrechen und 6 Verfassungsbrüche gibt es also keine Gegendarstellung der Täter; nach rechtsstaatlichen Prinzipien gelten diese Taten also von den Tätern als zugestanden.

Die Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts Vors. Richter Harald Hesral, Richterin Kunz, Richterin Dr. Reich-Malter und zwei (nicht als gesetzliche Richter identifizierbare) ehrenamtliche Richter des LSG wollen jetzt die Ergebnisse dieser rechtbrechenden Orgie aus dem Berufungsverfahren L 4 KR 568/17

bestehend in 39 Brüchen von SGG und ZPO, 1 Nötigung, 115 Rechtsbeugungen/Verbrechen und 6 Verfassungsbrüchen

zur Beweiserhebung in den Berufungsverfahren L 12 KR 179/22 und L 12 KR 180/22 über die Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20,

welche von der Richterin Wagner-Kürn vom SG München

mit 75 Brüchen von SGG und ZPO. 153 Rechtsbeugungen/Verbrechen, 4 Hochverrat gegen den Bund, 1 Übler Nachrede und 27 Verfassungsbrüchen „bearbeitet“ wurden, beiziehen?

Ob dadurch eine gesetzeskonforme, rechtsstaatlichen Grundsätzen folgende Beweisführung durch die Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts verbessert oder (besser) überhaupt erst erreicht werden kann, wage ich, der Berufungskläger, zu bezweifeln.

Hier nun ist der Vollzug zu melden für die **Beihilfe (§ 27 StGB)** zu folgenden Straftaten

- **1 Nötigung (§ 240 StGB),**
- **115 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)**

Die Behauptung, die sogenannten Gerichtsbescheide der Richterin Wagner-Kürn aus der Vorinstanz seien rechtmäßig ([S 17 KR 2046/19](#), [S 17 KR 386/20](#)) bedeutet für die Richter des 12. Senats zusätzlich zu den identifizierten

Kern-**Lügen**-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) *nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide* (mit Ankündigung, siehe auch [\[IG_K_LG_23113\]](#) Pkt. 2)

Beihilfe (§ 27 StGB)

zu folgenden Straftaten begehen würden:

- **57 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)**
- **14 Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB) Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**
- **2 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)**

Ende Tatbestand

Die allgemeine Struktur des Tatbestandes eines Urteils ist wie folgt:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Einleitungssatz: | Rn011 ✓ |
| 2. Unstreitiges: | Rn012 ✓ |
| 3. Streitiges Klägervorbringen: | ??? |
| 4. Antrag des Klägers | ? |
| 5. Klageabweisungsantrag des Beklagten: | ? |
| 6. Streitiger Beklagtenvortrag: | ??? |
| 7. Prozessgeschichte (nur soweit interessant!): | ? (siehe Schlussfolgerung) |
| 8. Ergebnis evtl. durchgeführter Beweisaufnahmen: | ??? |
| 9. Bezugnahme auf Schriftsätze: | ? |

Zu 3.: Das Streitige Klägervorbringen wurde einfach im gesamten Berufungsverfahren missachtet.

- Die Klagebegründung des Klägers ([\[IG_K-SG_403\]](#)) inkl. aller zugehörigen Beweisdokumente (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) wurden einfach ignoriert (Rn041 – Rn045).
- Die zwischen den Sozialgerichten und dem Kläger/Berufungskläger ausgetauschten Schriftsätze wurden missachtet (Rn047, Rn048).
- Die während der mündlichen Verhandlung verlesenen und wörtlich zu Protokoll gegebenen Erklärung wurde ignoriert (Rn049).

Die erwähnten Rn-Punkte sind nicht einmal rudimentär zu nennen, sondern verstärken nur drastisch die komplette Ignoranz und die **Verweigerung des grundrechtsgleichen Rechtes auf „rechtliches Gehör“ nach Artikel 103 GG und Artikel 6 und Zusatzprotokoll Artikel 1 des EMRK.**

Zu 4.: Die vier Anträge des Berufungsklägers entsprechen den Anträgen aus der Klage vor dem SG München (*JIG_K-SG_403*). Sie wurden erwähnt, aber nur unvollständig wiedergegeben, geschweige denn sauber zitiert (*Rn072*).

Zu 5.: Die Beklagtenvertreterin war nicht in der Lage einen Klageabweisungsantrag zu stellen. Der Vors. Richter hat dies in Verletzung seiner Neutralitätspflicht für sie übernommen (*PRn416*).

Zu 6.: Die Beklagtenvertreterin hat - wie bisher alle Beklagtenvertreter in allen Verfahren vor den Sozialgerichten - keinen „streitigen Beklagtenvortrag“ gehalten; sie sehen die Richter als ihre „outsourced“ Rechtsabteilung, die die Aufgabe haben ihren Betrug abzusichern.

Zu 8.: Die Richter beweisen grundsätzlich gar nichts. Was sie nicht beweisen können, das behaupten sie als „Tatbestand“ einfach als gegeben. Ihre **Lügen** erfolgen mit Vorsatz; wenn sie Gesetze/Paragrafen als Nachweis anführen, dann grundsätzlich mit verfälschten Auszügen aus Paragrafen oder mit realitätsfernen Behauptungen über deren angeblichen Inhalt (Wortverdreherei, Rechtsverdreherei, Rechtsbeugung)

Zu 9.: Die Bezugnahme auf Schriftsätze wird durch die Richter hier zu ihrer hemmungslosen Bekundung von verfassungswidrigem Richterrecht (*Rn075*)

Schlussfolgerung: Der sogenannte „Tatbestand“ des schriftlichen Urteils hat mit den Anforderungen an einen in einem Urteil eines Gerichtes zu beschreibenden Tatbestand herzlich wenig zu tun. Es ist ein unerträgliches Geschwafel im Ungefähren über eine „**Prozessgeschichte**“

(besser: einen seit 2015 am Kläger durch die Beklagte verübten **Betrug im besonders schweren Fall**),

- die extrem **gespickt ist mit Lügen und mit Gesetzesbrüchen**,
- die *in weiten Teilen nicht zu verstehen ist, weil wesentliche Begriffe der Judikative von den Richtern in sich widersprechenden Bedeutungen benutzt werden, und somit das Mitgeteilte nicht nachvollziehbar fixiert werden kann, das Mitgeteilte entspricht weder der deutschen noch sonst irgendeiner Sprache.*
- die nach dem Motto formuliert ist „vielleicht war/ist es so, vielleicht war/ist es ja ganz anders“, denn die „Tatbestände“ sind **in weiten Teilen im Konjunktiv formuliert**. Wenn sich dies auf Aussagen des Klägers/Berufungsklägers bezieht, kann man ja noch glauben, dass die Richter damit deren rechtliche Haltlosigkeit zum Ausdruck bringen wollten (obwohl die Richter ja eigentlich gefordert sind wahr/falsch zu beweisen). Wenn aber Texte aus Beschlüssen der rechtsbeugenden Sozialgerichte (2. Kammer SG München – S 2 KR 482/15, S2 P 159/15, S 2 KR 267/16. S 2 P 74/16; 4. Senat Bayer.LSG – L 4 KR 568/17; 17. Kammer SG München – S 17 KR 386/20) hier im „Tatbestand“ in den Konjunktiv gesetzt werden oder wenn gar Gesetzestexte oder angebliche Gesetzesinhalte in den Konjunktiv gesetzt werden (*Rn036, Rn051, Rn054, Rn056*), ist das ganze einfach nur noch **lächerlich** (z.B. *Rn036* „*inhaltlich habe das Sozialgericht zutreffend festgestellt ...*“, *Rn051* „*Die Entscheidung, ob durch Gerichtsbescheid entschieden wird, stehe im Ermessen des Sozialgerichts und bedürfe nicht der Zustimmung der Beteiligten ...*“; ist er drin oder draußen? Hat er noch alle oder sind sie schon alle draußen?).

Beginn Urteilsbegründung: das Gericht begründet sein Urteil

Rn076

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Rn077

Die **Berufung** des Klägers ist fristgerecht erhoben, da der Senat dem Kläger mit Beschluss vom 06.07.2022 Wiedereinsetzung in die **Berufungsfrist** gewährt hat, § 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG - .

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Rn078

A. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der **Anträge** gebunden zu sein. Bei unklaren **Anträgen** muss das Gericht mit den Beteiligten klären, was gewollt ist, und vor allem bei nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten darauf hinwirken, dass sachdienliche und klare **Anträge** gestellt werden (§ 106 Abs 1, § 112 Abs. 2 S 2 SGG;

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Anträge**

(Rn078) **Dies zeigt, die Richter wissen gar nicht was ihre Aufgabe der Rechtsprechung ist:**

Bevor das Gericht über die Anträge der Parteien entscheidet, hat es zuerst das strittige Rechtsverhältnis zu klären und **auf Basis der bestehenden Gesetze** (Art. 20 Abs. 3 und Art. 91 Abs. 1 GG) begründet zu entscheiden.

Das setzt allerdings Richter voraus, die überhaupt wissen, was ihre Aufgabe der Rechtsprechung ist; dies ist hier zweifelsfrei nicht gegeben.

Das setzt weiterhin Richter voraus, die in der Lage sind, Gesetze auch zu lesen und zu verstehen (das ist die von ihnen zu fordernde **DD-Fähigkeit**; DD steht für **Deutsch** und **Denken**); auch dies ist hier zweifelsfrei nicht gegeben.

Diese Richter des BayLSG glauben sie könnten das strittige Rechtsverhältnis einfach unter „Tatbestand“ als gegeben behaupten (Rn011, Rn013, Rn015, Rn017, Rn018, Rn022, Rn026, Rn032, Rn036, Rn050) und dann hätten sie nur noch über Anträge zu entscheiden.

Solche Richter, die nicht wissen, was ihre Aufgabe ist, und die, wenn sie es wüssten, dazu nicht in der Lage wären, sind eine Zumutung für eine sogenannte unabhängige Rechtsprechung in einem Rechtsstaat.

Rn079 ... **Keller, aaO, § 123 RdNr 3; Schmidt, aaO, § 112 RdNr 8**). Im Übrigen ist das Gewollte, also das mit der Klage bzw. der Berufung verfolgte **Prozessziel**, bei nicht eindeutigen Anträgen im Wege der Auslegung festzustellen (vgl., etwa **BSGE 63, 93,94 = SozR 2200 § 205 Nr 65 S 180; BSG Urteil vom 8.12.2010 - B 6 KA 38/09 R -Juris**). In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des § 133 BGB ist der wirkliche Wille zu erforschen. Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen Umstände des Falles, die für das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berücksichtigen (vgl. nur **BSG Urteil vom 25.6.2002 -B 11 AL 23/02 R -Juris RdNr 21; BSG Beschluss vom 8.11.2005 -B 1 KR 76/05 B -SozR 4- 1500 § 158 Nr 2**).

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher oder die Begründung von Rechtsentscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht), insbesondere dann, wenn dies Entscheidungen der für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richter des BSG betrifft, ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem **GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I**, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Rn080 **Vorliegend hat der Kläger ausdrücklich trotz Hinweises des Vorsitzenden auf die sachdienliche Antragstellung allein den Antrag aus der Klageschrift gestellt.**

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Antrag (Antragstellung, Anträge)**

Rn081 **Der Senat darf daher nur über die vom Kläger zur Entscheidung gestellten Anträge entscheiden (Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer/Schmidt, SGG-Kommentar, 13. Aufl. 2020, § 123, Rn 1).**

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem **GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I**, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn082 **Für das Berufungsverfahren gilt § 153 Abs. 1 iVm 123 SGG.**

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung, Verfahren (Berufungsverfahren)**

Rn083 **Das Urteil bzw. der Gerichtsbescheid des vorangegangenen Rechtszuges dürfen nur insoweit geändert werden, als dies beantragt ist. Dies ist Ausdruck der Dispositionsmaxime. Nachdem der Kläger die Aufhebung des Gerichtsbescheides ausdrücklich nicht beantragt hat, erwächst dieser in Rechtskraft. Dies hat jedoch zur Folge, dass auch die darin abgeurteilten Bescheide nach Maßgabe des Gerichtsbescheides in Rechtskraft erwachsen.**

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid, Antrag**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) „abgeurteilter“ Bescheid

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 [Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) [nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Die „[Dispositionsmaxime](#)“ ist der Grundsatz, dass die Parteien selbst über den **Gegenstand des Rechtsstreits** verfügen. In anderen Worten: die Parteien bestimmen den **Streitgegenstand** (Gegenstand des Rechtsstreits) und nicht die Richter, was insbesondere heißt, die Richter sind nicht gefragt, welche Bescheide hier drin oder draußen sind.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn084 *Ob die [Berufung](#) deshalb bereits unzulässig ist, kann letztlich aber offenbleiben.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn085 *B. Denn die [Berufung](#) ist auch nicht begründet. Das SG hat die [Klage](#) zu Recht zurückgewiesen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn086 *I. [Streitgegenstand](#)*

Rn087 *[Streitgegenstand des Berufungsverfahrens](#) ist ausweislich des klägerischen [Antrages](#) nur der [Bescheid](#) vom 21.01.2017 in Gestalt des [Widerspruchsbescheides](#) vom 12.05.2020. Eine [Beschränkung der \[Klage\]\(#\)](#) auf die [Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung](#) ist nicht ausdrücklich erfolgt und dürfte zudem dem [Begehren des Klägers auf umfassende Überprüfung der Bescheide](#) widersprechen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Streitgegenstand, \(Gegenstand des Berufungsverfahrens\), Bescheid, Verfahren \(Berufungsverfahren\), Klage, Antrag](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn088 *2. [Verfahrensrügen](#)*

Die Analyse des Dokumentes [Gerichtsbescheid](#) hat durch die Richterin Wagner-Kürn begangene 31 Verfahrensfehler, 69 Straftaten und 13 Verfassungsbrüche ergeben ([\[IG_K-SG_23428\]](#), [\[IG_K-SG_23343\]](#)). Meinen die Richter des Bayer.LSG jetzt ernstlich, wenn sie nachfolgend zu 4 Gruppen dieser von der Richterin Wagner-Kürn begangenen Verfahrensfehler ihre eigenen Lügen / Rechtsbrüche dazu geben, dann könnte man anschließend beschließen „war ja alles nicht so gemeint“ ?

Rn089 a) Der Kläger rügt zunächst, dass das SG gegen seinen ausdrücklichen Willen durch **Gerichtsbescheid** und damit ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Er rügt damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 **Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid**
Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**
Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn090 Durch **Gerichtsbescheid** kann gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG entschieden werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürm des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Anmerkung: Ein Paragraph eines Gesetzes besteht zuweilen aus mehr als einem Satz, auch wenn die Richter nicht mehr als einen Satz lesen können.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 **Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid**
Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**
Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn091 Die Bestimmung ist dazu gedacht, tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle zügig zu entscheiden und die erste Instanz zu entlasten (**ebenso LSG für das Land Nordrhein- Westfalen, Urtei.1 vom 29.11.1999 Az: L 4 RJ 158/99 juris**).

Die Begründung von „Rechts“entscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht) ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn092 Eine überdurchschnittliche Schwierigkeit des Streitfalles liegt weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Hinsicht vor. Daran ändern auch die vom Kläger in einer Vielzahl von Schriftsätzen ausführlich dargestellten - vermeintlichen- strafrechtlich relevanten Verfahrensverstöße der Beklagten und der Richter des Sozial- und des Landessozialgerichts nichts. Bei der Frage, ob besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG gegeben sind oder nicht, kommt es schon nach dem Wortlaut der Vorschrift allein auf „die Sache“ - und mithin auf das einzelne zu beurteilende Klagverfahren - an.

Rn093 Maßgebend ist nur der ausgehend von der Rechtsansicht des erkennenden Gerichts entscheidungserhebliche Sachverhalt.

Rn094 Streitgegenständlich sind vorliegend allein die Bescheide vom 28.01.2015 und 30.10.2015 sowie die nachfolgend erlassenen Beitragsbescheide. Hierbei handelt es sich um einen sozialgerichtlichen Regelfall, auch wenn der Kläger anderer Auffassung ist.

Rn095 Eine außergewöhnliche rechtliche Schwierigkeit des Klageverfahrens vermag auch der Senat hier nicht ausmachen.

Rn096 Zudem ist von einem geklärten Sachverhalt im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz. 1 SGG auszugehen.

Rn097 Der Sachverhalt ist dann in diesem Sinne geklärt, wenn das Sozialgericht seinen Amtsermittlungspflichten nach § 103 SGG hinreichend nachgekommen ist; dabei kommt es auf die Rechtsauffassung des Gerichts und nicht des Klägers an. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG verlangt also nicht, dass der Sachverhalt in jeder Hinsicht ermittelt ist, sondern er verlangt dies nur, soweit es für den Inhalt der konkreten Entscheidung erforderlich ist. Diesbezüglich ist der Sachverhalt geklärt.

Rn098 Das Sozialgericht hat den Kläger auch ordnungsgemäß im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG zu einer Entscheidung durch **Gerichtsbescheid** angehört. Erforderlich ist insoweit, dass das Sozialgericht den Beteiligten mitteilt, dass es eine Entscheidung durch **Gerichtsbescheid** ohne mündliche Verhandlung erwägt, und ihnen Gelegenheit gibt, sich dazu zu äußern. Dabei ist das rechtliche Gehör den Beteiligten dann ausreichend gewährt, wenn ihnen Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme in der Sache selbst wie auch zur Äußerung von etwaigen Bedenken eingeräumt wird, die diese gegen die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch **Gerichtsbescheid** haben. Die Anhörung des SG zum **Gerichtsbescheid** erfolgte mit Schreiben vom 07.08.2020, sodass der Kläger bis zum Erlass des **Gerichtsbescheides** am 17.03.2022

ausreichend Gelegenheit hatte sowohl inhaltlich als auch zum **Verfahren** Stellung zu nehmen, wovon er auch umfangreich Gebrauch gemacht hat.
Rn099 Soweit der Kläger moniert, der **Gerichtsbescheid** gelte nach § 105 Abs. 3 2. HS. SGG als nicht ergangen, da er mündliche Verhandlung beantragt habe, **dringt er mit diesem Begehren nicht durch**.

(Rn092 – Rn099) zunächst die „standardmäßige“ Auswertung der Gesetzesbrüche:

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 **Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid**
Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap. III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap. III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

„vermag auch der **Senat**“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap. III.3.10) **kein gesetzliches Berufungsgericht**

Verfahrensfehler: Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

(Rn092 – Rn099) **Dies ist ein exemplarisches Beispiel zum Verständnis dieser Richter über den Aufbau von Gesetzen mit Paragraphen, über die Bedeutung der Verfassung, über ihre Aufgabe der Rechtsprechung und über den Rechtsstaat:**

Logische Struktur des § 105 SGG: Wenn die Richter Gesetze lesen und verstehen könnten (das ist die von ihnen zu fordernde **DD-Fähigkeit**; DD steht für **Deutsch** und **Denken**), dann wüssten sie, dass zwischen den 4 Absätzen des § 105 SGG ein logisches UND besteht und dass z.B. zwischen den 3 Sätzen des Absatz 1 ebenfalls ein logisches UND gilt.

Außer dem § 105 Abs. 1 Satz 1 (Rn092) und dem § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG (Rn093) gilt also auch der Absatz 3 und zwar in seiner vollen Länge und nicht nur der § 105 Abs. 3 2. HS SGG: **„(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.“**

Die mündliche Verhandlung wurde vom Kläger bereits in der Klagebegründung am 28.10.2019 in Kap. 2.13 „Forderung nach mündlicher Verhandlung“ gefordert. Daraus folgt nach Gesetz **der Gerichtsbescheid gilt als nicht ergangen**.

Es stellte sich also gar nicht erst die Frage nach den „besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art“ um entscheiden zu können, ob das SG mit Gerichtsentscheid hätte entscheiden dürfen (Rn093), denn die Frage war bereits am 28.10.2019 obsolet.

Die Richterin Wagner-Kürn hätte sich auch nicht dumm stellen und den Kläger erneut „anhören“ müssen (lesen und verstehen hätte gereicht), ob er denn mit einem Gerichtsbescheid einverstanden sei (**[JIG_K-SG_231181]**, **[JIG_K-SG_23119]**), denn die Frage war ja bereits am 28.10.2019 obsolet (Rn098).

Ganz nebenbei: Voraussetzungen zur Bewertung der Schwierigkeiten des Streitfalls ...:

- (Rn092:) „Bei der Frage, ob besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG gegeben sind oder nicht, **kommt es schon nach dem Wortlaut der Vorschrift allein auf „die Sache“ - und mithin auf das einzelne zu beurteilende Klagverfahren – an.**“
- (Rn093:) „Maßgebend ist nur **der ausgehend von der Rechtsansicht des erkennenden Gerichts entscheidungserhebliche Sachverhalt.**“
- (Rn096:) „Zudem ist **von einem geklärten Sachverhalt im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG auszugehen.**“ (Rn097:) „**Der Sachverhalt ist dann in diesem Sinne geklärt, wenn das Sozialgericht seinen Amtsermittlungspflichten nach § 103 SGG hinreichend nachgekommen ist; dabei kommt es auf die Rechtsauffassung des Gerichts und nicht des Klägers an.**“ Das geben die Richter im schriftlichen „Urteil“ von sich, nachdem die Richterin Wagner-Kürn in den 3 Verfahren vor dem SG München den § 103 SGG mindestens 30 mal gebrochen hat (**[JIG_K-SG_23343]** Kap. II.1) und nachdem sie selbst bis zu dieser Stelle mit ihrem sogenannten „schriftlichen Urteil“ den § 103 SGG in diesem einen Berufungsverfahren bereits 34 mal gebrochen haben.

Entgegen diesen rechtsbeugenden Ansichten der Richter kommt es nicht auf ihre „**Rechtsansichten** / **Rechtsauffassungen**“ an (genau so wenig wie es auf die Ansichten des Klägers/Berufungsklägers ankommt), sondern darauf, wie die Richter zu den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland stehen.

a) Wollen die Richter die Verfassung und die sonstigen Gesetze beachten, dann ist die Entscheidung denkbar einfach: § 229 SGB V ist nur für Einnahmen anwendbar; die Auszahlungen der Sparerträge aus Kapitallebensversicherungen im Überlebensfall am Ende der Vertragslaufzeit sind keine Einnahmen; also ist die Verbeitragung durch die Beklagte rechtswidrig (TF Kap. I.2).

- b) Wollen die Richter auf die Gesetze pfeifen, der Beklagten „Recht“ geben und ist es ihnen egal ob das kriminelle Treiben offensichtlich ist, dann brauchen sie nur zu beschließen die Beklagte bekommt „Recht“ mit der offen und ehrlich bekundeten Begründung: die Gesetze sind uns völlig egal.
- c) Wollen die Richter auf die Gesetze pfeifen, der Beklagten „Recht“ geben und bilden sie sich ein, sie könnten das kriminelle Treiben vertuschen, dann wird es extrem schwierig und die Richter haben in Summe nicht annähernd ausreichende juristische Fähigkeiten, um die Vertuschung letztlich erfolgreich zu gestalten (Beweis: die Richterin Wagner-Kürn benötigte für die 3 Klagen 318 Verfahrensfehler, 471 Straftaten und 99 Verfassungsbrüche; [\[IG_K-SG_23343\]](#), [\[IG_K-SG_23533\]](#)).

Der Gerichtsbescheid gilt nach Gesetz als nicht ergangen, aber die Richter entscheiden **willkürlich** selbst, welche Sätze oder Halbsätze („2. HS“) aus welchen Paragraphen der Gesetze sie gelten lassen wollen und welche sie nicht akzeptieren; sie verüben im direkten Sinn des Wortes **WILLKÜRJUSTIZ**. Das Grundgesetz verlangt in **Artikel 20 Absatz 3** und **Artikel 97 Absatz 1**, dass die Richter sich bei ihrer Rechtsprechung an „**Gesetz und Recht gebunden**“ fühlen, ihre Rechtsprechung ist „**nur dem Gesetz unterworfen**“. Nach **Artikel 103 Absatz 1 GG** „hat jedermann“ „**vor Gericht**“ „**Anspruch auf rechtliches Gehör**“. Der Kläger/Berufungskläger hat mündliche Verhandlung gefordert; die Richterin **Wagner-Kürn** des Sozialgerichts München und die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts - **der Vorsitzende Richter Dr. Hesral, die Richterin Kunz, die Richterin Dr. Reich-Malter und die nicht als gesetzliche Richter identifizierbaren ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl** - haben etwas dagegen, dass ein Kläger grundrechtsgleiche Rechte hat, diese einfordert und sie diese Recht zu beachten haben; bei ihnen „*dringt er mit diesem Begehren nicht durch*“ (Rn099). Die Richter zeigen ganz unumwunden ihre Missachtung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fordern keine andere Judikative in der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht an Gesetz und Recht hält, sie schaffen Fakten, sie tun es einfach; diese Richter sind ganz offen und im direkten Sinn des Wortes **VERFASSUNGSFEINDE**.

Der Kläger/Berufungskläger dringt nicht durch, denn die Richter haben sich auch die Erklärung in der mündlichen Verhandlung mit der Ankündigung „Sie beabsichtigen heute wieder Verbrechen zu begehen“ nicht von dieser Absicht abbringen lassen (siehe [\[IG_K-LG_23120\]](#), [\[IG_K-LG_23121\]](#), [\[IG_K-LG_23122\]](#), TF Kap. I). Sie sind der Ansicht Gesetze gelten nur, wenn sie sie gelten lassen, sie haben ein Gewohnheitsrecht auf ihre **MASSENHAFT BEGEHUNG VON RECHTSBEUGUNGEN/VERBRECHEN** mit ihrer **WILLKÜRJUSTIZ** und ihren **VERFASSUNGSBRÜCHEN**.

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Straftat: Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG
EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Wir sind noch nicht ganz durch: (Rn094:) "*Hierbei handelt es sich um einen sozialgerichtlichen Regelfall; auch wenn der Kläger anderer Auffassung ist.*" In der Tat ist der Kläger anderer Auffassung. Tatsächlich ist das hier im Kommentar Beschriebene mit der Missachtung von Gesetz und Recht der „*sozialgerichtliche Regelfall*“ für **fast alle** Kammern und Senate aller bundesdeutschen Sozialgerichte, die sich mit Beitragsrecht befassen; aber es gibt, sehr dünn gesät, löbliche Ausnahmen ([\[IG_K-ZG_101\]](#), [\[IG_K-ZG_102\]](#), [\[IG:K.ZG_110\]](#), [\[IG_K-ZG_111\]](#)). Der Kläger würde allerdings nicht so weit gehen. dieses als den „*sozialgerichtlichen Regelfall*“ für alle Kammern und Senate aller bundesdeutschen Sozialgerichte generell zu bezeichnen. Das ist ein wenig nach dem Motto: diese Richter des Bayer. LSG können sich aufgrund ihrer eigenen moralischen Disposition nicht vorstellen, dass es auch eine andere moralische Disposition geben kann.

Rn100 *Ist die Berufung „nicht gegeben“, also weder nach § 144 Abs. 1 SGG zulassungsfrei noch durch das Sozialgericht zugelassen, kann gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG mündliche Verhandlung beantragt werden (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 105 SGG (Stand: 26.07.2022)). Die Beteiligten haben daher nur dann ein Wahlrecht zwischen der Nichtzulassungsbeschwerde und dem Antrag auf mündliche Verhandlung, wenn die Berufung unzulässig ist.*

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn101 Vorliegend konnte der Gerichtsbescheid des SG vom 17.03.2022 aber ausweislich der zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung mit der **Berufung** angefochten werden. § 105 Abs. 3 2. HS. SGG findet daher keine Anwendung.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn102 *b) Urteile werden in Abschrift zugestellt, § 317 Abs. 1 ZPO. Lediglich die Urschrift des Urteils bzw. des **Gerichtsbescheides** bedarf nach § 134 Abs. 1 SGG der Unterschrift des Vorsitzenden. Die Urschrift des Urteils verbleibt jedoch bei den Akten.*

Rn103 *Soweit der Kläger moniert, dass die ihm übersandte Ausfertigung des **Gerichtsbescheides** vom 17.03.2022 nicht den Formanforderungen des § 137 Satz 1 SGG genüge, weil sich darauf weder ein Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, noch ein Gerichtssiegel befänden, so mag dies - die Wahrheit des entsprechenden klägerischen Vortrags einmal unterstellt - zur Unwirksamkeit der Zustellung des **Gerichtsbescheides** geführt haben, mit der Folge, dass die Rechtsmittelfrist nicht in Gang gesetzt wurde.*

Die **Gerichtsbescheide** gelten ohnehin als nicht ergangen (s.o. Rn092-Rn099). Dass die Richterin Wagner-Kürn und die Richter vom Bayer.LSG nicht wissen was eine beglaubigte Abschrift ist, macht die Sache auch nicht besser.

Das Dokument ist der Ausdruck eines elektronisch abgelegten Dokumentes, es ist zwar mit Geschäftssiegel aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (§ 137 SGG und § 317 ZPO).

Das übersandte angebliche „**Gerichtsbescheid**“ ist allein schon aus diesem Grund **rechtsungültig**

Verfahrensfehler: Bruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. § 134 SGG**

Rn104 *Doch selbst wenn dem Kläger - die Richtigkeit seines Vorbringens unterstellt - sodann wohl ein Anspruch auf (erneute) Zustellung einer fehlerfreien Ausfertigung bzw. beglaubigten Abschrift des **Gerichtsbescheides** (vgl. Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, § 137 Rn. 6) zustünde, würde es sich lediglich um einen Fehler des Zustellungsverfahrens, nicht aber um einen solchen des materiellen Entscheidung vorgelagerten Erkenntnisverfahrens, der nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG zu einer Zurückverweisung der Sache an das Sozialgericht zur erneuten Entscheidung führen könnte, handeln (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 30. September 2020 - L 5 KR 82/17 -, juris).*

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher oder die Begründung von „Rechts“entscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht) ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [Straftat: **Rechtsbeugung \(§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen\)**](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.).</p></div><div data-bbox=)

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn105 *c) Entgegen der Ansicht des Klägers, der ausgeführt hat, das SG habe zu Unrecht den Teil seines Vortrags, der von der Beklagten nicht bestritten worden ist, unter **Missachtung von § 138 Abs. 3 ZPO** nicht als zugestanden angesehen, **ist § 138 Abs. 3 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden**. ZPO und GVG sind nicht gemäß § 202 SGG heranzuziehen, soweit zwischen beiden Verfahrensarten grundsätzliche Unterschiede bestehen.*

Rn106 *Von der Anwendbarkeit ausgeschlossen sind daher alle Regelungen, die auf Ausgestaltungen des zivilgerichtlichen Verfahrens beruhen, die es so im sozialgerichtlichen Verfahren nicht gibt. Der bedeutsamste grundsätzliche Unterschied zwischen beiden Verfahrensarten liegt darin, dass das Zivilprozessrecht vom Beibringungsgrundsatz beherrscht wird; während im Sozialgerichtsprozess das SG den Sachverhalt von Amts wegen erforscht (Amtsermittlungsgrundsatz, § 103 SGG). Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt, **dass das sozialgerichtliche Verfahren keine formelle Beweislast (Beweisführungslast) kennt**, die Beteiligten also keinen Beweis anbieten müssen; das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.*

Auf den § 138 Abs. 3 ZPO hat sich der Dr. Rüter im Berufungsverfahren .S 2 KR 482/15 (S 2 P 159/15, S 2 KR 2657/16, S 2 P 74/16) in einer Erklärung zur mündlichen Verhandlung letztmalig berufen. Die Richter behaupten selbst dieses Verfahren sei vorbei (Rn057).

⇒ **1. Die Richter berufen sich also auf Sachverhalte, die mit den Vorverfahren beim SG München und mit dem hier behandelten Berufungsverfahren absolut nichts zu tun haben.**

§ 202 SGG

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; [...]

Der § 202 SGG besagt also, dass das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die Zivilprozessordnung (ZPO) angewendet werden können, wenn entsprechende (zur Anwendung gesuchte/benötigte) Bestimmungen im SGG nicht enthalten sind ABER NICHT WENN die gesuchten/benötigten Bestimmungen zwar im GVG oder in der ZPO zur Verfahrensart des Zivilprozesses passen, aber in der Verfahrensart des sozialgerichtlichen Verfahrens ausgeschlossen (nicht anwendbar) sind.

Hinweise des Ausschusses Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer:

„Das sozialgerichtliche Verfahren hat eine große Ähnlichkeit mit dem verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren, die Verfahrensordnungen sind im Wesentlichen gleich ausgestaltet. Dennoch haben sich in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) einige „Fallstricke“ entwickelt, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind. Nachfolgend sollen vier Problemkreise näher betrachtet werden, nämlich die Themenkomplexe Beweisanträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und die Beantragung von Vertagungen.

1. Beweisanträge

Das sozialgerichtliche Verfahren ist dem Amtsermittlungsprinzip nach § 103 SGG unterworfen. Das Gericht hat von Amts wegen – unabhängig von eventuellen Beweisanträgen bzw. Beweisantritten der Beteiligten – den streiterheblichen Sachverhalt von Amts wegen umfassend zu ermitteln; im Zivilprozess ist es grundsätzlich anders, dort gilt der Beibringungsgrundsatz. Auf Grundlage des fundamentalen Unterschieds zwischen Amtsermittlungsprinzip und Beibringungsgrundsatz wird vom BSG zwischen beiden differenziert. Nach Auffassung des BSG hat der Beweisantritt im Sinne von §§ 371, 373, 402f. ZPO i. V. m. § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren auf Grund des Amtsermittlungsprinzips nur eine geringe prozessuale Bedeutung. (1) Der Beweisantritt würde lediglich Hinweise und Anregungen zu Maßnahmen enthalten, die von Amts wegen einzuleiten seien, wie auch im Zivilprozess denkbar.

Anders verhält es sich jedoch bei einem förmlich ausformulierten Beweisantrag. Dann muss sich das Gericht mit diesem Beweisantrag ausführlich auseinandersetzen. Nach Auffassung des BSG hat nämlich ein Beweisantrag für das Gericht eine Warnfunktion. (1) Damit soll dem Gericht deutlich gemacht werden, dass nach Auffassung der antragstellenden Partei der Sachverhalt noch nicht von Amts wegen allumfassend ermittelt wurde. Daher ist im Zweifel noch in der mündlichen Verhandlung ein förmlicher Beweisantrag zu erstellen, damit das Gericht verpflichtet wird, sich mit dem Beweisthema auseinanderzusetzen. (Es kommt also darauf an, den Unterschied zwischen Beweisantritt („Beweis: Sachverständigengutachten“) und Beweisantrag („Zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger erkrankt und deswegen nicht fähig war, seiner Tätigkeit nachzugehen, wird beantragt, ein Sachverständigengutachten einzuholen.“ zu beachten.)

Diese Problematik spielt im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG bzw. bei nicht berufungsfähigen Urteilen des SG bei der Nichtzulassungsbeschwerde zum LSG im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines Verfahrensfehlers eine Rolle. Wenn das Gericht Beweisantritte übergeht, liegt nach der Rechtsprechung kein Verfahrensfehler vor. Anders ist es jedoch, wenn das Gericht einem förmlichen Beweisantrag ohne ausreichende Begründung nicht folgt, dann liegt ein Verfahrensfehler vor. [...]

(1) *Wobei wir wissen, dass die Auffassungen des BSG aufgrund von deren notorischer Rechtsbeugung für eine rechtliche Bewertung eher von untergeordneter Bedeutung sind.*

Die Basis für die Schlussfolgerungen des Dr. Rüter im damaligen Verfahren war allerdings ein „**förmlich ausformulierter Beweisantrag**“. Die Richter behaupten (Rn106): „Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt, dass das sozialgerichtliche Verfahren keine formelle Beweislast (Beweisführungslast) kennt, die Beteiligten also keinen Beweis anbieten müssen; das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.“

Was sie dann aus dem Erforschen des Sachverhalts von Amts wegen machen sehen wir hier: siehe Rn041 bis Rn048.

Mit anderen Worten

- ⇒ **2. Die Richter lügen also ganz offen und widersprechen sogar ihren „großen Vorbildern“ aus dem BSG, wenn sie behaupten mit förmlich ausformulierten Beweisunterlagen sei der § 138 Abs. 3 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar.**

Jetzt ist noch zu fragen, was bezwecken die Richter, wenn sie behaupten: wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) „müssen“ „die Beteiligten also keinen Beweis anbieten; das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.“ und wer sind in diesem Fall „die Beteiligten“.

Was wäre denn von den Richtern des Bayer.LSG zu erforschen? Nichts, denn es ist nämlich schon alles getan. Auf den ca. 900 Dokumenten mit (ausgedruckt) ca. 12500 Seiten der Klagebegründung steht ja nicht NICHTS, sondern das sind die Beweise für den staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Auch die Verantwortlichen der Beklagten haben nichts mehr zu erforschen. Und damit sie es alle schön einfach in ihr Hirn bekommen, wurde den potentiellen Forschern das Forschungsergebnis per in der mündlichen Verhandlung verlesener und wörtlich zu Protokoll gegebener Erklärung mitgeteilt ([\[JIG_K-LG_23120\]](#); TF Kap. I; siehe auch *Rn049*). Was ist also das wahre Leid mit der „Erforschung des“ „Sachverhalts von Amts wegen“, wenn es doch gar nichts zu erforschen gab und was wird aus der *Beweisführungslast*, wenn die Last unverdientermaßen von einem abgefallen ist, weil der Berufungskläger einem die Tatsachen bereits mitgeteilt hat und seine Erklärung zum „*Tatsachenvortrag der jeweils anderen Seite*“ geworden ist? Jetzt müssen die Richter sich unbedingt auf die größten Rechtsbeuger der Sozialgerichtsbarkeit berufen, damit wir die richtigen Worte finden (*Rn107*): „Aus demselben. Grund muss *Tatsachenvortrag der jeweils anderen Seite auch nicht bestritten werden*, weil er andernfalls als zugestanden gälte, § 138 Abs.3 ZPO“

- ⇒ **3. Die Richter leiten mit Hilfe der rechtsbeugenden Schützenhilfe aus dem BSG aus der Lüge über die Nichtanwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren ab, dass sie es gar nicht nötig hätten, die Tatsachen des Berufungsklägers aus seiner Erklärung zu „bestreiten“, um zu verhindern, dass diese andernfalls als durch die Richter zugestanden gelten würden.**

Nur eines haben die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts (und offensichtlich die des Bundessozialgerichts) jetzt völlig übersehen, die Richter der Sozialgerichtsbarkeit haben massenhaft VERBRECHEN begangen. Wir befinden uns, eigentlich seit Beginn der Rechtsstreitigkeiten in 2015, nicht im Sozialrecht, sondern im Strafrecht, über ihre Taten entscheiden rechts-/verfassungskonforme Richter; die Sozialrichter sind überhaupt nicht gefragt.

Rn107 Aus demselben. Grund muss *Tatsachenvortrag der jeweils anderen Seite auch nicht bestritten werden, weil er andernfalls als zugestanden gälte, § 138 Abs.3 ZPO* (vgl. [Tammo Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Aufl., § 202 SGG \(Stand: 15.06.2022\)](#)). Hierauf wurde der Kläger bereits im Urteil des 4. Senats vom 21.11.2019, L 4 KR 568/17 hingewiesen.

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[JIG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[JIG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, *Rn24*, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[JIG_K-ZG_101\],\[JIG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[JIG_K-ZG_101],[JIG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn108 **d) Ein Mangel der Vollmacht für die Beklagte nach § 73 Abs. 6 S. 5 SGG liegt nicht vor.**
Anmerkung: Die Beklagte ist eine Organisation, die von ihren Vorständen rechtlich vertreten wird; die Aussage ist Unfug.

Rn109 *Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens (§ 71 Abs. 3 SGG) fußt die Vertretungsmacht des Beschäftigten (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGG) nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf einer vertraglichen Regelung. Beschäftigte der Sozialleistungsträger weisen ihre Bevollmächtigung zumeist durch Vorlage einer Terminsvollmacht oder - wie hier - unter Bezugnahme auf eine bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht nach* ([Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 73 SGG Rn 13 \(Stand: 15.06.2022\)](#)).

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit

hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn110 Die **Generalvollmacht** vom 05.12.2017 (**zur Zulässigkeit vgl. BSG vom 17.03.2016, B 4 AS 684/15 B**) für die Beschäftigte der Beklagten Frau L. wurde zu den Akten gereicht und ist auch beim SG München hinterlegt.

Die Begründung von „Rechts“entscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht), insbesondere dann, wenn dies Entscheidungen der für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richter des BSG betrifft, ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn111 3. **Inhaltliche Überprüfung der Entscheidung**

Rn112 Soweit der Kläger die Aufhebung des **Bescheides** vom 21.01.2017 in Gestalt des **Widerspruchsbescheides** vom 12.05.2020, begehrt, war die **Klage** bereits unzulässig.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid, Klage**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn113 a) Die am 03.04.2020 erhobene **Klage** war in Bezug auf die Beiträge zur Pflegeversicherung wegen anderweitiger **Rechtshängigkeit** (§ 94 SGG) unzulässig. Der **Bescheid** war nämlich **Gegenstand des** immer noch beim Sozialgericht München **anhängigen Verfahrens** S 2 P 74/16.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand, (Gegenstand des anhängigen Verfahrens), Bescheid, Verfahren, Klage**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) **Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit**

Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn114 b) In Bezug auf die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ist die **Klage** ebenfalls unzulässig. Der **Bescheid** vom 21.01.2017 war **Gegenstand des Verfahrens L 4 KR 568/17**, sodass der: **Klage** S 17 KR 386/20 die **Rechtskraft der Entscheidung des Landessozialgerichts** vom 21.11.2019 entgegensteht (**vergleiche BSG, Urteil vom 15.11.2012, B 6 SO 22/10 R**). Der Kläger hat das Urteil des Landessozialgerichts ausdrücklich nicht angefochten. Dies hat das SG zutreffend ausgeführt.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Streitgegenstand, \(Gegenstand des Verfahrens\), Verfahren](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Die Begründung von „Rechts“entscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht), insbesondere dann, wenn dies Entscheidungen der für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richter des BSG betrifft, ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn115 *Die Beklagte hätte den Widerspruch des Klägers als unzulässig abweisen müssen.*

Rn116 *Die [Berufung](#) hat keinen Erfolg und war daher zurückzuweisen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn117 *Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und richtet sich nach dem Unterliegen des Klägers.*

Rn118 *Gründe für die Zulassung der [Revision](#) nach § 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG liegen nicht vor.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.6) [Unzulässigkeit der Revision](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn110 **Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe**

Rn120 **I. Rechtsmittelbelehrung**

Rn121 *Diese Entscheidung kann nur dann mit der [Revision](#) angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der [Revision](#) durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.6) [Unzulässigkeit der Revision](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn122 *Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.*

Rn123 *Anschriften des Bundessozialgerichts:
bei Brief und Postkarte
34114 Kassel
bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel
Telefax-Nummer:
0561-3107475*

- Rn124 *Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und*
- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.
- Rn125 *Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.*
- Rn126 *Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen*
 1. *Rechtsanwälte,*
 2. *Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,*
 3. *selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,*
 4. *berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,*
 5. *Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,*
 6. *Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,*
 7. *juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nr. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.**Die Organisationen zu den Nr. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.*
- Rn127 *Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nr. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.*
- Rn128 *Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).*
- Rn129 *In der Begründung muss dargelegt werden, dass*
- *die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder*
- *die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder*
- *ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.*

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Rn130

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Rn131 Für das Beschwerdeverfahren gegen die **Nichtzulassung der Revision** kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.6) Unzulässigkeit der Revision

Verfahrensfehler: Bruch § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn132 Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Rn133 Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Rn134 Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Rn135 Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Rn136

III. Ergänzende Hinweise

Rn137 Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Rn138

Dr. Hesral

Dr. Reich-Malter

Kunz

Das Urteil ist von den ehrenamtlichen Richtern nicht gezeichnet. Sie haben mit den gleichen Rechten für das Urteil gestimmt, also haben sie es ebenfalls abzuzeichnen; § 12 bis § 23 SGG, insb. **§ 19 (1) SGG**:

„Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie ein Berufsrichter aus.“

Daraus folgt selbstverständlich auch, dass er die gleichen Pflichten hat. Die übermittelte Abschrift des Urteils des Bayer. LSG ist allein aus diesem Grund rechtsungültig.

Verfahrensfehler: Bruch von **§§ 12 bis 23, insbes. 19 (1) SGG und § 136 (1) Nr. 2 SGG**

Rn139

<<Stempel BayLSG>>

Siehe auch Rn001

Verfahrensfehler: Bruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. § 134 SGG**